

PDS
Stadtratsfraktion
Mühlhäuser Straße 40
99817 Eisenach

03.09.2004

Änderungsantrag zur Geschäftsordnung

§ 4 (3) wird gestrichen und ersetzt durch:

Jede Fraktion erhält eine eigene Geschäftsstelle (ausgestattete Büros) im Rathaus.

Begründung: Nach § 25 ThürKO möglich, Verbesserung der Arbeitsmöglichkeiten der Fraktionen, unabhängig von diversen Parteienbüros usw., Zitat "Kommunalrecht in Thüringen":

Damit die Fraktionen diese Arbeit leisten können, kann die Gemeinde ihnen entsprechende **Hilfestellung** leisten. Diese besteht vor allem in der Bereitstellung von **Räumen**, Sachmitteln, Informationsmaterial, Personal, Geldmitteln usw. Die Einzelheiten bestimmt - abhängig von der Größe der Gemeinde - der Gemeinderat in der Geschäftsordnung. Problematisch sind hierbei Geldleistungen an die Fraktionen, die - über die den Mitgliedern der Fraktionen nach § 13 Abs. 1 ThürKO individuell gewährten Entschädigungen - gerade den Fraktionen als solchen gegeben werden. Solche Gelder dürfen nur dem maßvollen Ausgleich von Aufwendungen dienen, die die Fraktionen für die „Zuarbeit“ für den Gemeinderat haben (Kosten für Telekommunikation, Porto, Informationsmaterial, Gutachten usw.). Leistungen für Öffentlichkeitsarbeit oder Werbemaßnahmen der Fraktionen sind dagegen jedenfalls **unzulässig**, weil dies einer der Gemeinde verbotenen Parteienfinanzierung gleichkommen könnte (so auch Happach, Die Kommunalverwaltung Thüringen 98, S. 53).

Gabe

PDS
Stadtratsfraktion
Mühlhäuser Straße 40
99817 Eisenach

03.09.2004

Änderungsantrag zur Geschäftsordnung

§ ~~23~~ (4) 2. Satz wird ersatzlos gestrichen.

Begründung: Auch nach der Genehmigung der Niederschrift (Mehrheitsbeschluss) muss es für Stadtratsmitglieder möglich sein, die Tonträgeraufzeichnung nochmal abhören zu können.

Quelle

PDS
Stadtratsfraktion
Mühlhäuser Straße 40
99817 Eisenach

03.09.2004

Änderungsantrag zur Geschäftsordnung

§ 26 (1) b) und (2) c

die Zahl der „weiteren Stadtratsmitglieder“ wird von 8 auf 6 geändert.

Begründung:

Zahlenmäßig größere Ausschüsse leisten nicht automatisch bessere Arbeit, verursachen aber in jedem Fall mehr Kosten, die bei der momentanen Haushaltslage der Stadt unnötig sind.

Quelle

03.09.2004

Änderungsantrag zur Geschäftsordnung

⁴⁰
§ 39 (1) 1. Satz - Änderung von vier auf zwölf volle Kalendertage

Begründung: ThürKO § 43 (1)

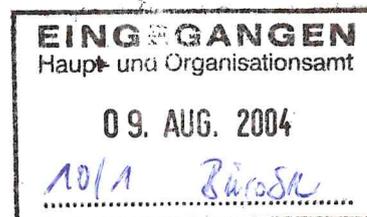
Zitat „Kommunalrecht in Thüringen“:

Die Geschäftsordnung für den Gemeinderat gilt auch für die Ausschüsse. Es dürfen keine unterschiedlichen Bestimmungen hinsichtlich Form und Frist der Ladung getroffen werden, weil das mit einer ordnungsgemäßen Verwaltung nicht vereinbar wäre.

Ja

Stadtrat Eisenach
Fraktion der PDS
Mühlhäuser Straße 40
99817 Eisenach

04.08.2002⁴



Z.K.: 01
02
03
10

Stadtverwaltung Eisenach
Herr Oberbürgermeister Schneider
Markt 2
99817 Eisenach

Änderungsantrag

Zur Geschäftsordnung des Stadtrates Eisenach stellen wir folgende Änderungsanträge bzw. Ergänzungsanträge:

a) I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen, § 3 Teilnahmepflicht

Der Inhalt soll um die Punkte (3) und (4) erweitert werden.

(3) Die Teilnahmepflicht entfällt unter den Voraussetzungen der persönlichen Beteiligung nach § 38 ThürKO.

(4) In öffentlichen Stadtratssitzungen können Sachverständige hinzugezogen werden. Diese Hinzuziehung ist durch die Stadratsmitglieder gegenüber dem Bürgermeister unter Benennung des Namens und der Anschrift des Sachverständigen und des Beratungsgegenstandes, zu dem die Hinzuziehung erfolgen soll, anzuzeigen. Die Anzeige hat bis zur Ladungsfrist des Stadtrates zu erfolgen.

Begründung:

Die Teilnahme an Stadtratssitzung ist Pflicht, jedoch sollte auch vermerkt werden, unter welcher Bedingung sie entfällt.

Die Hinzuziehung von Sachverständigen in öffentlichen Stadtratssitzungen befördert die Meinungsbildung, insbesondere in strittigen Fragen.

b) II. Abschnitt Öffentlichkeit und Einberufung von Stadtratssitzungen

Die §§ 5 und 6 öffentliche Sitzung bzw. nichtöffentliche Sitzung sollen zu folgendem Wortlaut zusammengefasst werden:

§ 5 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, soweit dem nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechnigte Interesse Einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung entschieden.
- (2) In nicht öffentlicher Sitzung werden behandelt
 - Personalangelegenheiten mit Ausnahme von Wahlen
 - Grundstücksgeschäfte, die der Vertraulichkeit bedürfen
 - Auftragsvergaben, sofern schutzwürdige Belange der Bieter oder sonstiger Privatpersonen bzw. juristischer Personen berührt werden
 - Verträge sowie Verhandlungen mit Dritten und sonstige Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint
 - vertrauliche Abgabenangelegenheiten (Steuergeheimnis)
- (3) Der Stadtrat kann zulassen, dass Bedienstete der Stadtverwaltung und Sachverständige Während nicht öffentlicher Sitzungen anwesend sind. Allgemein zugelassen sind die Leiter der jeweils zuständigen Ämter und Abteilungen. Sie sind zu Beginn der nicht öffentlichen Sitzung zu benennen. Des Weiteren sind allgemein zugelassen der Büroleiter des Oberbürgermeisters, der Leiter des Hauptamtes, der Finanzverwaltung, des Rechnungsprüfungsamtes und die Mitarbeiter des Stadtratsbüros und der Pressestelle.
- (4) Über nichtöffentliche Sitzungen haben die Sitzungsteilnehmer Verschwiegenheit zu bewahren.
- (5) Zuhörer, deren Angelegenheit im Stadtrat verhandelt wird, erhalten das Rederecht.
- (6) Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind unverzüglich in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen. Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind in gleicher Weise bekannt zu machen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Die Entscheidung hierüber trifft der Stadtrat.

Die in Klammern gesetzten Punkte 1, 2 und 3 im Wortlaut der derzeit gültigen Geschäftsordnung sollen entfallen.

Begründung:

Es sollte nur das Notwendigste in der Geschäftsordnung geregelt sein. Dass der Raum für die Durchführung der Stadtratssitzungen groß genug ist, um Stadträte und Zuhörer zu fassen, ist eine Selbstverständlichkeit. Punkte zur Aufrechterhaltung der Ordnung sind unter Abschnitt III der Geschäftsordnung Verfahren im Stadtrat geregelt.

Zuhörer, deren Belange im Stadtrat behandelt werden wie zum Beispiel Interessenvertretungen der Bürger,, sollten unabhängig von Mehrheitsverhältnissen zu ihrer Sache sprechen können.

c) Ebenfalls II. Abschnitt Öffentlichkeit und Einberufung von Stadtratsitzungen

An Stelle des § 6 nichtöffentliche Sitzung, dessen Inhalt im § 5 Änderungsantrag mit geregelt ist, sollen im § 6 Regelungen zur Tagesordnung mit folgendem Wortlaut aufgenommen werden:

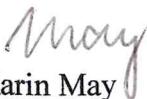
§ 6 Tagesordnung

- (1) Der Oberbürgermeister setzt im Benehmen mit den Beigeordneten und dem Hauptausschuss die Tagesordnungspunkte fest und bereitet die Beratungsgegenstände vor.
- (2) Die vom Oberbürgermeister festgesetzte Tagesordnung kann durch Beschluss des Stadtrates erweitert werden, wenn Beratungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen und alle Mitglieder und sonstige nach der ThürKO zu ladende Personen anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind oder bei Dringlichkeit der Stadtrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder die Behandlung des Beratungsgegenstandes beschließt. Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung können jederzeit gestellt werden.
- (3) Der Stadtrat kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern und verwandte Punkte miteinander verbinden. Eine Absetzung von Tagesordnungspunkten durch Beschluss des Stadtrates ist nur möglich, wenn der Antragsteller damit einverstanden ist. Dabei ist der Beratungsgegenstand in ein oder mehrere Ausschüsse zu verweisen und nach dortiger Beratung erneut auf die Tagesordnung zu setzen.
- (4) Zu Beginn jeder öffentlichen Stadtratssitzung ist eine Einwohnerfragestunde in die Tagesordnung aufzunehmen. Sie wird auf 60 Minuten begrenzt. Während der Einwohnerfragestunde hat jeder Einwohner der Gemeinde das Recht, Fragen an den Oberbürgermeister und den Stadtrat zu stellen. Die Fragen sind in der Regel sofort mündlich zu beantworten. Ist dies nicht möglich, ist die Antwort unverzüglich schriftlich an den Fragesteller zu erteilen. Über diese Antwort ist der Stadtrat in der nächsten Sitzung zu informieren. Nachfragen durch den Fragesteller sind möglich.

Begründung:

Die Geschäftsordnung sollte die wichtigsten Punkte der Regelungen zur Tagesordnung enthalten. Das ist besonders wichtig für neu gewählte Stadratsmitglieder.

Die Einwohnerfragestunde halten wir für ein gutes Mittel demokratischer Ausgestaltung der Stadtratsarbeit. Nach unsrer Meinung behindert die zeitlich begrenzte Fragestunde den Verlauf der Stadtratssitzung überhaupt nicht. Die Bürgerinnen und Bürger haben die Möglichkeit des unmittelbaren Kontaktes zu Rat und Verwaltung, um Fragen und Hinweise anzubringen. Werden keine Fragen gestellt, kann der Tagesordnungspunkt entfallen bzw. verkürzt sich durch wenige Fragen ebenfalls.



Karin May
Fraktionsvorsitzende